

ANLEIHEBEDINGUNGEN der
“aXendis Capital SE Wandelanleihe 2024”
(nachstehend die “Wandelanleihe”)
WKN A3828U / ISIN DE000A3828U6

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Mindestzeichnungssumme

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die 7,75 % Wandelschuldverschreibung 2024/2029 der aXendis Capital SE, Berlin, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu **EUR 7.750.000,00**

(in Worten: bis zu EURO siebenmillionensiebenhundertfünfundsiebzigtausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 7.750.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 1,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 5000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

§ 2 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. April 2024 (einschließlich) mit jährlich 7,75% vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsperioden laufen vom 01. April 2024 bis zum

Datum des der Fälligkeit vorangehenden Tages (jeweils einschließlich). Die Zinsen werden quartalsweise nachträglich fällig jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und erstmals am 1. Juli 2024, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie in § 5.4 definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben. Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit dem 31. März 2029 (einschließlich). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn das Wandlungsrecht (wie in Ziffer 7 definiert) ausgeübt wurde, mit dem Zinszahlungstag (ausschließlich), der dem Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugsschadens, ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis 30/360 berechnet.

§ 4 Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 7 am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der anteiligen Zinsen für die bis zum Tag der Rückzahlung laufende Zinsperiode (die Summe aus Nennbetrag und anteiligen laufenden Zinsen, der „Rückzahlungsbetrag“), sofern sie nicht vorher gewandelt worden sind.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Bremen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen, soweit diese nicht dem Valutabetrag zugeschlagen werden, erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder anderen Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 5.4 Bankarbeitstage

Bankarbeitstag ist ein Tag, außer einem Samstag, Sonder- oder Feiertag, an dem die Bankschalter der Banken in Frankfurt am Main für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleihegeschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge bei der Zahlstelle, einer Geschäftsbank oder beim Amtsgericht in Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleihegeschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleihegeschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleihegeschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen der Anleihegeschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleihegeschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleihegeschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlungsrecht

§ 7.1 Wandlungsstelle

Die Anleihegeschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Bremen, als Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Anleihegeschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleihegeschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 7.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

§ 7.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfristen das Recht auf Wandlung (das „Wandlungsrecht“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der

Anleihegeschuldnerin (die „Aktien“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Wandlungsrecht ausgeübt wird.

§ 7.2.2 Wandlungserklärung

Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 7.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung. Anstelle der Rückzahlung ist die Anleihegeschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

§ 7.2.2 Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Die Wandlung ist an Bankarbeitstagen nur in folgenden Zeiträumen („Wandlungsfrist“) möglich:

- 01. Dezember 2024 – 14. Dezember 2024
 - 01. Juli 2025 bis 14. Juli 2025
- 01. Dezember 2025 – 14. Dezember 2025
 - 01. Juli 2026 bis 14. Juli 2026
- 01. Dezember 2026 – 14. Dezember 2026
 - 01. Juli 2027 bis 14. Juli 2027
- 01. Dezember 2027 – 14. Dezember 2027
 - 01. Juli 2028 bis 14. Juli 2028
- 01. Dezember 2028 – 14. Dezember 2028
 - (jeweils einschließlich).

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („Nichtausübungszeiträume“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Bankarbeitstag, an dem die Anleihegeschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Bankarbeitstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes, der zehn Bankarbeitstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleihegeschuldnerin beginnt und am dritten Tag nach der Hauptversammlung der Anleihegeschuldnerin, die über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt (jeweils einschließlich), endet;
- (iii) während eines Zeitraumes von drei Bankarbeitstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 3.1 i.V.m. Ziffer 4.

§ 7.2.3 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleihegeschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „Wandlungspreis“) entspricht 92 % des volumengewichteten Durchschnittspreises, der letzten 30 Börsenhandelstage vor Beginn der Wandlungsfrist gemäß § 7.2.2. Bei Wandlung der Teilschuldverschreibung wird dem Anleihegläubiger ein Bonus von 20% an Aktien gewährt, gemessen an der Anzahl der gewandelten Aktien. Sollte die Aktie der Anleihegeschuldnerin an mehreren Börsen gehandelt werden, so ist der volumengewichtete Durchschnittspreis an der Börse mit den größten Handelsumsätze zu bilden.

Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Valutabetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere

Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtvalutabetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

§ 7.2.4 Beendigung des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat oder die Anleihegläubigern die Kündigung nach Ziffer 9 ausgesprochen hat.

§ 7.3 Wandlungsverfahren

§ 7.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle oder über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 7.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 7.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 7.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Investors;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers und seine depotführenden Bank, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

§ 7.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

§ 7.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandelungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

§ 7.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar darauffolgende Bankarbeitstag.

§ 7.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleihegeschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als 14 Bankarbeitstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Aktien werden nach Wahl der Anleihegeschuldnerin aus einem genehmigten oder bedingten Kapital der Anleihegeschuldnerin oder aus einem Bestand eigener Aktien der Anleihegeschuldnerin bereitgestellt.

Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Anleihegeschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Wandelschuldverschreibung zulässig ist und die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen und börsenmäßig lieferbar sind.

§ 7.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleihegeschuldnerin gemäß dieser Ziffer 7 anfallen.

§7.4 Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Die Anleihegeschuldnerin behält sich das Recht vor, nach der Ausgabe dieser Wandelanleihe gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgabe von Wandlungsaktien zu erleichtern und sicherzustellen, dass ausreichend Stammaktien zur Verfügung stehen, um die Wandlung der Anleihen gemäß den Anleihebedingungen zu ermöglichen. Solche gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen können, ohne darauf beschränkt zu sein, Folgendes umfassen:

- i. Die Durchführung von Kapitalerhöhungen, um die Anzahl der ausgegebenen Stammaktien zu erhöhen.
- ii. Die Erhöhung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft, um zusätzliche Stammaktien auszugeben.
- iii. Die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft zur Ausgabe von zusätzlichen Stammaktien.
- iv. Die Aufhebung oder Anpassung von etwaigen Beschränkungen oder Bedingungen für die Ausgabe von Stammaktien.

Solche gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, wenn dies nach Ermessen der Anleihegeschuldnerin als notwendig erachtet wird, um die Verfügbarkeit von Wandlungsaktien sicherzustellen.

§ 8 Vorzeitige Fälligstellung durch den Anleihegläubiger

§ 8.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligstellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger

berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungszeitpunkt (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen liegt vor, wenn:

§ 8.1.1	die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus dieser Wandelschuldverschreibung bei Fälligkeit nicht erfüllt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 erhalten hat oder
§ 8.1.2	die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder
§ 8.1.3	ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet, oder
§ 8.1.4	die Anleiheschuldnerin ohne vorherige Zustimmung der Anleihegläubiger eine Dividendenzahlung an ihre Aktionäre leistet, oder
§ 8.1.5	die Anleiheschuldnerin ohne Zustimmung der Anleihegläubiger wesentliche Vermögensgegenstände verkauft, sofern der Verkauf in erheblichem Umfang und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs erfolgt, oder
§ 8.1.6	die Anleiheschuldnerin ohne Zustimmung der Anleihegläubiger Sicherheiten gewährt oder Bürgschaften oder Garantien übernimmt, sofern diese Sicherungen jeweils in erheblichem Umfang und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs gewährt werden.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls (i) der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist und/oder (ii) nach Ablauf von 3 Wochen, nachdem die das Kündigungsrecht begründenden Umstände entsprechend Ziffer 11 bekanntgemacht wurden.

§ 8.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief über sendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung gemäß Ziffer 8.1 ergibt.

§ 8.3 Zinsen für laufende Zinsperiode

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 8.1 ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, auch die anteiligen, nicht dem Valutabetrag zugeschlagenen Zinsen für die laufende Zinsperiode zu zahlen.

§ 9 Kündigung durch die Anleiheschuldnerin

§ 9.1 Außerordentliche Kündigung

Die Anleiheschuldnerin kann die Schuldverschreibungen jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen außerordentlich kündigen und

die Schuldverschreibungen danach zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Anleiheschuldnerin auszahlen, wenn

§ 9.1.1	aufgrund einer Gesetzesänderung das Geschäftsmodell der Anleiheschuldnerin in der derzeitigen Form nicht oder nicht mehr bis bisher mehr fortgeführt werden kann oder infolge einer Gesetzesänderung organisatorische oder aufsichtsrechtliche Änderungen im Geschäftsablauf notwendig werden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens- oder Ertragssituation der Gesellschaft haben;
§ 9.1.2	aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Anordnung einer (Aufsichts-) Behörde oder eines Gerichts die Durchführung der Verpflichtungen ganz o. teilweise rechtswidrig wird.
§ 9.1.3	der Anleiheschuldnerin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen, geänderter Steuergesetzgebung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder
§ 9.1.4	der Anleiheschuldnerin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.

§ 9.2 Ordentliche Kündigung

Die Anleiheschuldnerin ist erstmalig zum 30.11.2022 und zum jeweiligen 30. November eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „Kündigungstag“) anzugeben. Die Kündigung wird gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 9.3 Fälligkeit

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 9.1 oder 9.2 zahlt die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurück („Kündigungsbetrag“). Der Kündigungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach Bekanntgabe der Kündigung gemäß § 10 von der Anleiheschuldnerin an die Zahlstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG einzuzahlen.

§10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 11 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen

die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 14 Verschiedenes

§ 14.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Anleiheschuldnerin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

§ 14.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 14.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen: einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt.